

„Behörden schauen mittlerweile genau hin“

Einer Expertenumfrage zufolge wird „kreatives“ Lizenzieren in Verkehr gebrachter Verpackungen zunehmend schwieriger

Frankfurt. Die für Inverkehrbringer von Verpackungen obligatorischen Vollständigkeitserklärungen (VE) werden jetzt besser kontrolliert. Zu diesem Ergebnis kommen die Betreiber der Web-Plattform VerpackV-konkret nach einer Umfrage bei dafür zuständigen Landesbehörden.

Je nach Bundesland werden VE inhaltlich von Landkreisen, unteren Abfallbehörden oder Landesverwaltungsämtern geprüft. Dabei hilft, dass die Kontrolleure seit 2009 auf die Online-Plattform des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) zugreifen können. Dort hinterlegen duale Systeme wie auch Inverkehrbringer ihre Daten. Letztere müssen die vermarktete Gesamttonnage deklarieren und zudem, wie viel davon über das duale System und wie viel über kostengünstigere Branchenlösungen entsorgt wurde. Einträge ins Register sind zuvor von einem dazu legitimierten Prüfer zu testieren.

„Inzwischen haben fast alle Bundesländer die Kontrolle forciert“, so der Eindruck von Kurt Schüler. Als Geschäftsführer der Gesellschaft für

Verpackungsmarktforschung (GVM) ist der Marktkenner auch in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) VerpackV-konkret aktiv, die kürzlich eine Umfrage bei den Länderbehörden durchgeführt hat. Fazit: Einige Behörden kontrollieren gezielt nach „Hinweisen von Marktteilnehmern“, andere ziehen Stichproben. Untersucht wird, ob ein Inverkehrbringer VE-pflichtig ist und welche Mengen und Quoten er beim DIHK deklariert. Im Fokus stehen vor allem Branchenlösungen. Darin dürfen nur im Kleingewerbe oder vergleichbaren Stellen anfallende Verpackungen eingebracht werden.

Doch Vorsicht: Laut Schüler schauen die Behörden nach, ob Mengenangaben nachvollziehbar sind oder im Zweifelsfall auf Basis von Vertriebsdaten oder Gutachten schlüssig belegt werden. „Um Kosten zu sparen, werden BL-Anteile mitunter so überhöht, dass auch Marktunkundige misstrauisch werden“, so der Experte. „Gerade bei Angaben zu Branchenlösungen kommt es manchmal zu ganz kreativen Ansätzen. Wer mit hohen BL-Quoten

Kontrollinstanzen nehmen Branchenlösungs-Quoten ins Visier

kommt, muss uns das plausibel machen. Das prüfen die für den Vollzug zuständigen Landratsämter und kreisfreien Städte nach“, so Michael Spitznagel vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Vermuten die Kontrolleure Unregelmäßigkeiten, werden Angaben mit früheren VE und korrespondierenden Daten der dualen Systeme abgeglichen. Bei nicht erklärbaren Differenzen werden Anhörungsbögen verschickt oder die Testate der Prüfer angefordert. Vereinzelt seien bereits Vertreter von Inverkehrbringern behördlich einbestellt worden, heißt es.

Bei mangelhafter Deklaration müssen Verpackungen nachlizenziiert werden. Je nach Schwere des Verstoßes werden Bußgelder bis zu 50 000 Euro fällig. Im Extremfall kann das Inverkehrbringen von Verpackungen sogar verboten werden. Der aktuellen Umfrage zufolge wurden bundesweit bislang 10 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Anhörungsbögen an viele Unternehmen verschickt. „Die

Befragung ergab aber auch, dass einzelne Behörden noch in den Startlöchern stehen“, räumen die Experten der ARGE ein.

Kurt Schüler weist darauf hin, dass Inverkehrbringer sich gegenüber dualen Systemen oder Lizenzmaklern nicht per Haftungsübernahme gegen Bußgelder absichern können. Verpflichtete sollten sich daher nach dem Motto „Guter Rat ist teuer – schlechter Rat wird teurer“ gut über Lizenzierer und Berater informieren. Sofern eine Branchenlösung sachlich überhaupt in Frage komme, sollte die Rechtskonformität des BL-Anteils selbst überprüft und dessen Höhe sowie Bezugsbasis vertraglich zugesichert werden. Erstellte Gutachten müssten Verpflichteten zumindest „in den relevanten Teilen“ vorliegen. Ganz abzuraten sei von „Rundum-Sorglos-Verträgen“, die Dienstleister gar zur Abgabe von VE bevollmächtigen, ohne dass Verpflichtete diese überhaupt zu sehen bekommen. „Was der Dienstleister mit den Mengenangaben macht, darf nicht in einer ‚Blackbox‘ ablaufen – das Bußgeld zahlt er sicherlich nicht“, warnt GVM-Fachmann Schüler. hdw/lz 40-10